

# **Amtsblatt**

## für den Kanton Schaffhausen

#### Inhalt

Handelsregistereinträge	274
Erlasse	281
Ausschreibungen von Baugesuchen	301
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	304
Gerichtliche Bekanntmachungen	312
Schuldbetreibung und Konkurs	314
Weitere Publikationen	316
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	318

## Handelsregistereinträge

fru&nus KLG, in Schaffhausen, CHE-418.864.539, c/o Dominic Speckert, Vorstadt 33, 8200 Schaffhausen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 09.01.2017. Zweck: Handel mit gesunden Lebensmitteln und Waren aller Art sowie Vertrieb via Onlineshop. Eingetragene Personen: Ranallo, Gianni, italienischer Staatsangehöriger, in Thayngen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Speckert, Dominic Luca, von Koblenz, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 211 vom 01.02.2017 / CHE-418.864.539 / 03328807

RINGLI.media, in Schaffhausen, CHE-223.716.984, Ungarbühlstrasse 95, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt das Angebot von Dienstleistungen und Beratungen im Bereich des Online Marketing. Eingetragene Personen: Ringli, Andreas, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 212 vom 01.02.2017 / CHE-223.716.984 / 03328809

KOS-Holding AG, in Thayngen, CHE-106.227.689, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 20.07.2010, Publ. 5734736). Firma neu: KOS-Holding AG in Liquidation. Mit Entscheid vom 16.01.2017 hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Tagesregister-Nr. 213 vom 01.02.2017 / CHE-106.227.689 / 03328811

Naku Steinhandel AG, in Stein am Rhein, CHE-106.023.833, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 04.02.2014, Publ. 1325777). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mannhart + Fehr Treuhand AG. in Schaffhausen. Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 214 vom 01.02.2017 / CHE-106.023.833 / 03328813

Schlatter Project GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-192.888.630, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2016, Publ. 3233981). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 30.01.2017 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 215 vom 01.02.2017 / CHE-192.888.630 / 03328815

STB Speztrans-Begleit Guarlotti, in Hemishofen, CHE-112,324,266, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 62 vom 29.03.2006, Publ. 3308940). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 216 vom 01.02.2017 / CHE-112.324.266 / 03328817

kern gesunde produkte, in Wilchingen, CHE-115.530.827, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 141 vom 24.07.2014, Publ. 1631759). Mit Verfügung vom 31.01.2017, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.

Tagesregister-Nr. 217 vom 02.02.2017 / CHE-115.530.827 / 03331487

Orang-Utan Regenwald GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-451.218.847, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 213 vom 04.11.2013, Publ. 1160151). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hausammann, Daniel, von Rorbas, in Dussnang (Fischingen), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Erichsen Consulting AG (CHE-115.760.592), in Bassersdorf, Gesellschafterin, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 218 vom 02.02.2017 / CHE-451.218.847 / 03331489

Phoenix Mecano Trading AG, in Stein am Rhein, CHE-102.086.332, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 20.01.2009, Publ. 4833982). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Metzger, Dr. Joachim, von Deutschland, in Rimbach (D), Direktor, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmid, Werner, von Stein am Rhein, in Stein am Rhein, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 219 vom 02.02.2017 / CHE-102.086.332 / 03331491

Roper Luxembourg Holdings, Luxembourg, Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-114.476.289, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 163 vom 24.08.2016, Publ. 3018615), Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Die Zweigniederlassung wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Firma am neuen Sitz: Roper Luxembourg Holdings, Luxembourg, Zweigniederlassung Zürich. Tagesregister-Nr. 220 vom 02.02.2017 / CHE-114.476.289 / 03331493

Rotaz AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-102.011.914, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2014, Publ. 1902213). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 221 vom 02.02.2017 / CHE-102.011.914 / 03331495

Andrea Gnädinger Invest AG, in Stein am Rhein, CHE-162.516.773, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 23.12.2015, Publ. 2559903). Domizil neu: Oehningerstrasse 18, 8260 Stein am Rhein.

Tagesregister-Nr. 222 vom 03.02.2017 / CHE-162.516.773 / 03334883

deckblatt Drucksachenversand GmbH, bisher in Winterthur, CHE-265.110.847, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 86 vom 03.05.2012, Publ. 6664566). Statutenänderung: 26.01.2017. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Mutzentäli 12, 8207 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sermek, Martin, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Bardak, Drago, von Wängi, in Winterthur, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Fahrschule Rik GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-300.397.816, Klettgauerstrasse 6a, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 03.02.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Fahrschule sowie Ausbildungen und Coaching im Strassenverkehr. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 03.02.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Winkler, Erika, von

Tagesregister-Nr. 224 vom 06.02.2017 / CHE-300.397.816 / 03337633

mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tschiertschen-Praden, in Trüllikon, Gesellschafterin und Geschäftsführerin,

Naku Holding GmbH, in Schaffhausen, CHE-359.464.496, Schönmaiengässchen 10, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.02.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Erwerb, Halten, Verwaltung, Veräusserung und Finanzierung von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland. Weiter bezweckt sie Erwerb, Veräusserung, Vermietung, Verwaltung von wie auch Handel mit Immobilien und Grundstücken, Vermögens- und Finanzberatung sowie Vermittlung von Finanzdienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und

Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 27.01.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Wasle, Peter, von Emmen, in Stein am Rhein, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 225 vom 06.02.2017 / CHE-359.464.496 / 03337635

Bachmann AG Beringen, in Beringen, CHE-101.444.038, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 236 vom 04.12.2015, Publ. 2519075). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Möckli, Pascal, von Schlatt (TG), in Willisdorf (Diessenhofen), mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 226 vom 06.02.2017 / CHE-101.444.038 / 03337637

Covidien Swiss Holding GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.747.491, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 220 vom 11.11.2016, Publ. 3157631). Statutenänderung: 27.10.2016. Stammkapital neu: CHF 1'179'500.00 [bisher: CHF 1'208'000.00]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 27.10.2016 werden 285 eigene Stammanteile zu je CHF 100.00, welche die Gesellschaft vorgängig unentgeltlich von den Gesellschafterinnen erworben hat, vernichtet; die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 782 Abs. 4 OR i. V. m. Art. 734 OR wird mit öffentlicher Urkunde vom 10.01.2017 festgestellt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Covidien Group S.à r.l. (B 61111), in Luxembourg (LU), Gesellschafterin, mit 11'254 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 11'444 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Valera Holdings S.à r.l. (B 69095), in Luxembourg (LU), Gesellschafterin, mit 541 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 636 Stammanteilen zu je CHF 100.00].

Tagesregister-Nr. 227 vom 06.02.2017 / CHE-115.747.491 / 03337639

CSA Casino Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-103.359.567, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2016, Publ. 2891463). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vlach, Ilona, von Beinwil am See, in Feuerthalen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene

Personen neu oder mutierend: Spring, Melanie, von Reutigen, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 228 vom 06.02.2017 / CHE-103.359.567 / 03337641

Haubensak GmbH, in Thayngen, CHE-116.102.486, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 12.06.2015, Publ. 2203291). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: A. Haubensak UG (HRB 707339), in Stockach (DE), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Haubensak, Armin, deutscher Staatsangehöriger, in Stockach (DE), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: von Deutschland, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 229 vom 06.02.2017 / CHE-116.102.486 / 03337643

mypersonalcoach M. Ludwig, in Schaffhausen, CHE-474.829.772, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 210 vom 29.10.2015, Publ. 2452363). Sitz neu: Löhningen. Domizil neu: Rütistrasse 56, 8224 Löhningen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ludwig, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Löhningen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schaffhausen]; Sigrist Ludwig, Nadine, von Rafz, in Löhningen, mit Einzelprokura [bisher: in Schaffhausen].

Tagesregister-Nr. 230 vom 06.02.2017 / CHE-474.829.772 / 03337645

SC Kran und Maschinenhandel AG, in Beringen, CHE-103.320.861, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 08.07.2011, Publ. 6244962). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Möckli, Pascal, von Schlatt (TG), in Willisdorf (Diessenhofen), mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 231 vom 06.02.2017 / CHE-103.320.861 / 03337647

Storz-Endoskop GmbH, in Schaffhausen, CHE-107.071.467, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 37 vom 23.02.2010, Publ. 5509200). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Studer, Christian, von Wisen (SO), in Thayngen, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 232 vom 06.02.2017 / CHE-107.071.467 / 03337649

Wain Consulting, in Schaffhausen, CHE-215.001.736, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 75 vom 19.04.2016, Publ. 2786977). Firma neu: Wain Travel & Consulting. Domizil neu: Ebnatring 27, 8200 Schaffhausen. Zweck neu: Führung von Reisebüros. Export und Import, Kauf und Verkauf von Waren aller Art. Controlling-, Consulting-, Steuer-, Personal- sowie Treuhanddienstleistungen aller Art.

Tagesregister-Nr. 233 vom 06.02.2017 / CHE-215.001.736 / 03337651

WERMA International GmbH, Rietheim-Weilheim, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.453.515, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 157 vom 17.08.2009, Publ. 5199558), Hauptsitz in: Rietheim-Weilheim (DE). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: WERMA Signaltechnik GmbH + Co.KG, in Rietheim-Weilheim, Stammeinlage Euro 50'000.-, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung; Oechslin, Peter, von Schaffhausen, in Löhningen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Flum, Michael, von Diessenhofen, in Stein am Rhein, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift; Marquardt, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Tuttlingen (DE), mit Einzelunterschrift [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 234 vom 06.02.2017 / CHE-112.453.515 / 03337653

Stitz Sporternährung, in Schaffhausen, CHE-292.553.673, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 69 vom 13.04.2015, Publ. 2092021). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 235 vom 06.02.2017 / CHE-292.553.673 / 03337655

EMPATHIE-WERKSTATT Kellenberger, in Ramsen, CHE-233.462.934, c/o Ursula Kellenberger, Wydenhagweg 624, 8262 Ramsen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Seminare und Ausbildungen in gewaltfreier Kommunikation, Coaching, Meditation. Eingetragene Personen: Kellenberger, Ursula, deutsche Staatsangehörige, in Ramsen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 236 vom 07.02.2017 / CHE-233.462.934 / 03340251

Alcon Grieshaber AG, in Schaffhausen, CHE-100.780.462, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 152 vom 09.08.2016, Publ. 2995259). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bates, George Benjamin, britischer Staatsangehöriger, in Münchenstein, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leberl, Thomas Frank, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 237 vom 07.02.2017 / CHE-100.780.462 / 03340253

Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG, in Schaffhausen, CHE-106.776.370, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 146 vom 29.07.2016, Publ. 2981191). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Abt, Dr. Roland, von Bremgarten (AG), in Bremgarten AG, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu

oder mutierend: Müller, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Gailingen (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. *Tagesregister-Nr. 238 vom 07.02.2017 / CHE-106.776.370 / 03340255* 

GesundheitsZentrum Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-253.870.118, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 09.12.2016, Publ. 3213973). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hostettler, Marc, von Schwarzenburg, in Aarau, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 239 vom 07.02.2017 / CHE-253.870.118 / 03340257

GesundheitsZentrum Stein am Rhein AG, in Stein am Rhein, CHE-154.958.867, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 09.12.2016, Publ. 3213975). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hostettler, Marc, von Schwarzenburg, in Aarau, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 240 vom 07.02.2017 / CHE-154.958.867 / 03340259

MDP Meili AG, in Ramsen, CHE-476.043.624, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 27.05.2011, Publ. 6181148). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Götz & Rufer Treuhand AG (CH-290.3.002.381) (RAB 500'957), in Stein am Rhein, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BMO Wirtschaftsprüfung AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall. Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 241 vom 07.02.2017 / CHE-476.043.624 / 03340261

Schlatter Bau AG, in Schaffhausen, CHE-103.987.137, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 02.11.2016, Publ. 3140521). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sonego, Marco, von Winterthur, in Winterthur, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schlatter, Gabriela, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Prokura zu zweien].

Tagesregister-Nr. 242 vom 07.02.2017 / CHE-103.987.137 / 03340263

Walter Financial GmbH, in Beringen, CHE-294.675.761, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 98 vom 26.05.2015, Publ. 2168869). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Seiler, Sebastian, von Zürich, in Zürich, mit Kollektivprokura zu dreien.

Tagesregister-Nr. 243 vom 07.02.2017 / CHE-294.675.761 / 03340265

## Erlasse

## Genehmigung 17-12 des Tarifvertrags gemäss KVG betreffend diverse ambulante Leistungen der Spitäler Schaffhausen

vom 14. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

 Der Tarifvertrag zwischen den Spitälern Schaffhausen und den Krankenversicherern Helsana / Sanitas / KPT betreffend Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen gemäss KVG wird mit folgenden, ab 1. Januar 2016 gültigen Taxpunktwerten genehmigt: Physiotherapie CHF 1.01, Ergotherapie CHF 1.02, Logopädie CHF 1.02, Ernährungsberatung CHF 1.00, Diabetesberatung CHF 1.00, zahnärztliche Behandlungen CHF 3.10, Behandlungen durch Hebammen sowie Stomaberatung und -behandlung durch Pflegefachpersonal CHF 1.00.

Schaffhausen, 14. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Rosmarie Widmer Gysel

> Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

## Beschluss 17-09 betreffend Inkraftsetzung der Änderung vom 31. Oktober 2016 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

vom 14. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen das im Titel genannte Gesetz das Referendum nicht ergriffen worden ist,

#### beschliesst:

- Die vom Kantonsrat am 31. Oktober 2016 beschlossene Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/2016, S.1743 ff., wird unter Vorbehalt von Ziff. 2 auf den 1. März 2017 in Kraft gesetzt.
- 2. Art. 32 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
- 3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 14. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

## Brandschutzverordnung

17-10

Änderung vom 14. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beschliesst:

#### I.

Die Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

#### Titel

Brandschutzverordnung (BSV)

#### § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 3

- <sup>1</sup> Die Gemeinden
- regeln das Feuerwehrwesen und stellen eine Feuerwehr bereit, welche in der Lage ist, die geforderte Leistungsfähigkeit sicherzustellen;
- <sup>3</sup> Die Gemeinden teilen der Kantonalen Feuerpolizei mit, wer die in ihrer Zuständigkeit liegenden feuerpolizeilichen Aufgaben wahrnimmt.

#### § 2a

Wer verpflichtet oder ermächtigt ist, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden, trifft die erforderlichen Anordnungen und stellt eine Feuerwehr bereit, die in der Lage ist, die geforderte Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

#### § 3 Abs. 1 und 2

- <sup>1</sup> Die im Anhang bezeichneten Richtlinien von Fachinstanzen sowie der anerkannte aktuelle Stand der Technik sind verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Planung und der Ausbau der Löschwasserversorgung richten sich grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Technik.

#### § 3a

- <sup>1</sup> Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in <sub>Sorgfalts-</sub> Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und pflichten Sachen gewährleistet ist.
- <sup>2</sup> Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen:

- a) Behälter mit brennbaren Gasen sowie andere brennbare Materialien müssen von Feuerstellen, Feuerungsanlagen, Kochherden, elektrischen Einrichtungen und dergleichen so weit entfernt sein, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann.
- b) Mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren darf in der Nähe von offenem Feuer, Feuerungsanlagen, Wärmestrahlern, funkenerzeugenden Einrichtungen und dergleichen nicht umgegangen werden.
- c) In Kellern, Estrichen, Scheunen, Ställen und an anderen Orten, wo leichtbrennbare Materialien und Gegenstände angehäuft sind, sowie in explosionsgefährdeten Bereichen darf weder geraucht noch mit offenen Flammen umgegangen werden.
- d) Heissarbeiten, wie Schweissen, Löten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Sind Heissarbeiten im laufenden Betrieb unumgänglich, müssen diese durch die für den Betrieb verantwortliche Person genehmigt werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf einem Erlaubnisschein für Heissarbeiten schriftlich festzuhalten.
- e) Öle, Fette, Bitumen und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- f) Feuer darf mit brennbaren Flüssigkeiten nur angefacht werden, wenn jede Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Feuer und Glut dürfen nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten übergossen werden.
- g) Es ist nicht gestattet, Wachse oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hierzu ist ein Wasserbad zu benützen.
- h) Warme Asche und Rauchzeugabfälle dürfen nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage aufbewahrt werden.
- Mit leicht entzündlichen oder zur Selbstentzündung neigenden Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Putzfäden sind in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage zu versorgen.
- j) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 <sup>1)</sup>, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
- k) Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Urteilsunfähige nicht ohne weiteres erreichbar sind.

- Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit an Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entsteht. Feuerstellen sind zu beaufsichtigen, solange von ihnen eine Gefahr ausgeht.
- m) Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw., müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.
- n) Kerzen und Kerzengestecke sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.
- o) Transportbehälter von brennbaren Flüssiggasen dürfen, unabhängig von ihrem Füllstand, im Innern von Bauten und Anlagen nicht in Untergeschossen gelagert werden. Transportbehälter sind, auch im Freien, so aufzustellen, dass ausströmendes Gas nicht in tieferliegende Räume und Schächte gelangen kann.
- Brennbare Gase dürfen nicht zur Füllung von Spiel- und Reklameballons usw. verwendet werden.

#### § 4

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet in Anwendung von Art. 6 BSG sowie § 1 und 2 dieser Verordnung über die Brandschutzanforderungen, welche sich insbesondere nach folgenden Kriterien bestimmen:
- a) Bauart, Lage, Nachbarschaftsgefährdung, Ausdehnung und Nutzung;
- b) Gebäudegeometrie und Geschosszahl;
- c) Personenbelegung;
- d) Brandbelastung und Brandverhalten der Materialien sowie Verqualmungsgefahr;
- e) Aktivierungsgefahr aufgrund der Nutzungen und Tätigkeiten;
- f) Brandbekämpfungsmöglichkeiten durch die Feuerwehr.
- <sup>2</sup> Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach Artikel 58 des Baugesetzes sowie nach der für das Bauvorhaben massgeblichen Qualitätssicherungsstufe.
- <sup>3</sup> Wer geltend macht, die Anforderungen an den Brandschutz würden durch andere als die vorgeschriebenen Brandschutzmassnahmen erreicht, hat den Beweis mit einem Brandschutzkonzept oder einem rechnerischen Nachweis zu führen.
- <sup>4</sup> Die Bewilligung einer Löschanlage oder einer Brandschutzmassnahme nach Abs. 3 setzt die Zustimmung der Kantonalen Feuerpolizei voraus. Sie erlässt die erforderlichen Einbauvorschriften.

### § 5 Abs. 3 - 6

- <sup>3</sup> Der Gesuchsteller hat insbesondere den Stand- und Aufstellungsort, die Installationsart, den Anlagetyp, den Brennstoff sowie die Leistung der Anlage zu dokumentieren.
- <sup>4</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:
- a) vollständig in Gebäuden aufgestellte Wärmepumpen ohne brennbare Kältemittel:
- Öl- und Gasheizungen bis zu einer maximalen Leistung von 350 kW:
- Systemabgasanlagen zu Anlagen nach lit. b, soweit sie nicht der Bewilligungspflicht unterliegen.
- 5 Die Fertigstellung der Anlage ist nach erfolgter Montage, jedoch spätestens vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zu melden.
- <sup>6</sup> Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, richtet sich das Verfahren nach § 5a Abs. 3 dieser Verordnung.

#### § 5a

Abnahmekontrollen

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen müssen vor deren Nutzung oder Inbetriebnahme durch die zuständige Feuerpolizei auf Übereinstimmung mit den Brandschutzanordnungen überprüft und abgenommen werden. Von einer Überprüfung vor Inbetriebnahme ausgenommen sind wärmetechnische Anlagen nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung. Das Resultat der Kontrolle ist dem Inhaber der Baubewilligung schriftlich bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Anlässlich der Schlusskontrolle ist der zuständigen Feuerpolizei die vom Qualitätssicherungsverantwortlichen Brandschutz erstellte und von der Eigentümer- beziehungsweise Nutzerschaft unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz abzugeben. Bei der Erstellung oder Änderung von meldepflichtigen wärmetechnischen Anlagen ist die Übereinstimmungserklärung Brandschutz zusammen mit der Meldung der Anlageerstellung abzugeben.
- <sup>3</sup> Deckt die Kontrolle gravierende Mängel auf, ist unverzüglich die Baupolizeibehörde der zuständigen Gemeinde zu informieren. Diese verfügt entweder ein Nutzungsverbot oder, sofern möglich, mit der zuständigen Feuerpolizei festgelegte, bis zur Herstellung des rechtmässigen Zustands zu treffende Sofortmassnahmen.

#### § 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Abnahme und periodische Kontrolle von Brandmelde- und Sprinkleranlagen erfolgt durch die Kantonale Feuerpolizei oder durch eine von ihr bezeichnete, zertifizierte Kontroll- und Prüfinstitution. Die korrekte Funktion und Inbetriebnahme der übrigen techni-

schen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheits- und Notbeleuchtungen) muss der Kantonalen Feuerpolizei vom jeweiligen Anlageersteller schriftlich bestätigt werden. Die Organisation der periodischen Kontrolle erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

#### § 8 Abs. 1 und 3

- Periodische Kontrollen erfolgen in den vom Baudepartement bewilligten Gebäuden sowie in Gebäuden, in welchen die Bewilligungskompetenz gemäss Art. 57 Abs. 2 des Baugesetzes vom Regierungsrat an die Gemeinden übertragen wurde. Bei gemischt genutzten Gebäuden beschränkt sich die periodische Kontrolle auf den gewerblich, landwirtschaftlich oder industriell genutzten Gebäudeteil. Bei Wohnhochhäusern werden in der Regel lediglich die allgemeinen und technischen Räume, die Flucht- und Rettungswege sowie die Funktion von technischen Brandschutzanlagen und -einrichtungen kontrolliert.
- 3 Aufgehoben

#### § 9

- <sup>1</sup> Im Rahmen einer Kontrolltätigkeit festgestellte Brandschutzmängel <sub>Mängel</sub> in einem Gebäude sind der zuständigen Behörde zu melden.
- <sup>2</sup> Ergibt die feuerpolizeiliche Kontrolle, dass eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht, ist der Eigentümer, Veranstalter oder Betreiber durch die zuständige Behörde aufzufordern, die Mängel sofort zu beheben, oder es ist ihm die Benützung der Anlage oder Einrichtung zu verbieten. Die Behebung anderer Mängel ist in Absprache mit dem Eigentümer, Veranstalter oder Betreiber, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, schriftlich festzulegen.
- <sup>3</sup> Bisheriger Abs. 2
- <sup>4</sup> Bisheriger Abs. 3

#### § 10 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Kantonale Feuerpolizei organisiert die periodische Kontrolle vorgeschriebener Blitzschutzsysteme.

#### § 11

Aufgehoben

#### § 12 Abs. 3

<sup>3</sup> Das Feuerwehrinspektorat koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren, mit den Feuerwehrinstanzen der Nachbarkantone und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 <sup>2)</sup>.

#### § 13

- <sup>1</sup> Die Organisation und die Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung der Aufgaben werden vom Feuerwehrinspektorat festgelegt und richten sich nach den Risiken und Gefahren, der Grösse und Besiedelung der Einsatzgebiete der jeweiligen Feuerwehr.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehren gliedern sich in Stabs- und Einsatzformationen. Wenn vom zentralen Einsatzort der Feuerwehr aus die Richtzeiten für die Einsätze nicht erfüllt werden können, bilden die Feuerwehren mehrere Ersteinsatzstandorte.
- <sup>3</sup> Der zeitgerechte Ersteinsatz im eigenen Gebiet muss unabhängig von der Erfüllung übertragener Aufgaben jederzeit sicher gestellt sein.
- <sup>4</sup> Die Regionalisierung von Fachdiensten ist mit Genehmigung des Feuerwehrinspektorats zulässig.

#### § 14

#### Stützpunktfeuerwehr

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr der Stadt Schaffhausen ist die Stützpunktfeuerwehr.
- <sup>2</sup> Die Stützpunktfeuerwehr betreibt eine Chemiewehr und gewährleistet einen zur Nachbarschaftshilfe subsidiären Feuerwehreinsatz auf dem gesamten Kantonsgebiet. Im Bedarfsfall betreibt sie den Einsatzleitwagen des Kantons.
- <sup>3</sup> Die Organisation und die Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung der Leistungsfähigkeit werden vom Feuerwehrinspektorat festgelegt.

#### § 15

### Träger regionaler Aufgaben

- <sup>1</sup> Als Träger regionaler Aufgaben werden folgende Feuerwehren eingesetzt:
- a) für Autodrehleiter- und Hubrettungsfahrzeugeinsatz:
   Hallau-Oberhallau-Trasadingen, Neuhausen am Rhf., Schaffhausen, Stein am Rhein, Hemishofen, Thayngen, Oberklettgau

b) für Unfallrettung:

Neuhausen am Rhf., Schaffhausen, Stein am Rhein-Hemishofen, Thayngen, Oberklettgau

c) für Wassertransport:

Stein am Rhein-Hemishofen, Schaffhausen, Thayngen, Oberklettgau

d) für Einsätze auf der Nationalstrasse:

Neuhausen am Rhf., Schaffhausen

<sup>2</sup> Die Kantonale Feuerpolizei kann mit den Trägern regionaler Aufgaben Vereinbarungen zur Übertragung weiterer Aufgaben abschliessen.

#### § 16 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Betriebsfeuerwehr wird aus den zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen rekrutiert. In erster Linie sind diejenigen Personen einzuteilen, die in der näheren Umgebung des Betriebes Wohnsitz haben.

#### § 18 Abs. 1 und 2

- <sup>1</sup> Die Dienstleistung in einer anderen Feuerwehr des Kantons als in jener der Wohnsitzgemeinde gilt als Erfüllung der Feuerwehrpflicht im Sinne von Art. 26 BSG. In diesem Fall darf die Wohnsitzgemeinde keine Ersatzabgabe verlangen. Dienstleistungsjahre, welche in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar erfüllt worden sind, werden bei einem Wohnortwechsel in der neuen Gemeinde angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und über die Höhe der Ersatzabgabe. Wer diensttauglich ist, jedoch nicht in den aktiven Dienst eingeteilt wird, hat kein Anrecht auf Pflichtersatzbefreiung.

#### § 19 Abs. 2

Aufgehoben

#### § 20 Abs. 2

<sup>2</sup> Die zuständige Feuerwehr leistet auf dem Schadenplatz die notwendige Hilfe gemäss den ihr obliegenden Aufgaben. Sie verhindert eine weitere Ausdehnung des Schadens und sorgt für die Gefahrenbeseitigung, soweit dies für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

#### § 22

- <sup>1</sup> Die zur subsidiären Unterstützung aufgebotene Stützpunktfeuerwehr trifft mit minimal zehn Angehörigen der Feuerwehr, dem notwendigen Kader und der erforderlichen Ausrüstung für den jeweiligen Einsatz innerhalb folgender Zeiten nach Eingang der Alarmierung an der Einsatzstelle ein:
- a) 20 Minuten für Einsätze in der unmittelbaren Nachbarschaft;
- b) 40 Minuten für Einsätze ausserhalb der unmittelbaren Nachbarschaft;
- c) 45 Minuten für Chemiewehrereignisse.
- <sup>2</sup> Zur Unterstützung der Einsatzleitung trifft der aufgebotene Einsatzleitwagen mit minimal drei Führungsgehilfen in der Regel innert 30 Minuten an der Einsatzstelle ein.

#### § 22a

Einsatzvorgaben für regionale Aufgaben Für die Erfüllung der nachstehend umschriebenen Aufgaben gelten folgende Ausrückvorgaben für den Ersteinsatz:

Bezeichnung Einsatzelement	minimale Anzahl Personen	Richtzeit Eingang Alarmierung (bei den aufgebotenen Einsatzkräften) bis Eintreffen an der Einsatzstelle.
Autodrehleiter- und Hubrettungs- fahrzeugeinsatz	3	20
Unfallrettung	8	20
Unfallrettung und Feuerwehreinsatz auf der Nationalstrasse	8	20
Tunneleinsatz Strasse	10	15
Wassertransport in die Region	10	20
Wassertransport in den Kanton	10	30

#### § 24

- Wenn eine erfolgreiche Ereignisbewältigung durch die zuständige Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann, ist in erster Linie die Nachbarfeuerwehr und nachgeordnet die Stützpunktfeuerwehr aufzubieten.
- <sup>2</sup> Die Definition der Nachbarfeuerwehr erfolgt in Absprache mit den beteiligten Feuerwehren durch das Feuerwehrinspektorat.

#### § 25

- <sup>1</sup> Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier leitet den Einsatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren wird eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet. Ist ein Stützpunkteinsatz zu leisten, stellt die Stützpunktfeuerwehr nach Eintreffen auf dem Schadenplatz in der Regel den Einsatzleiter. Wenn die Ereignisabwicklung es erlaubt, wird die Einsatzleitung der örtlichen Feuerwehr zurück übertragen.
- <sup>2</sup> Das zuständige Feuerwehrkommando stellt die Koordination zu den lokalen Ansprechpartnern sicher.
- <sup>3</sup> Über jeden Einsatz hat der Einsatzleiter der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Betriebes dem Feuerwehrinspektorat innert zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zu erstatten.
- <sup>4</sup> Der Feuerwehrinspektor und sein Stellvertreter können den Einsatzleiter unterstützen oder an seiner Stelle die Einsatzleitung übernehmen. Zudem können sie die für die Schadenbewältigung oder begrenzung erforderlichen Unterstützungsmittel anfordern und wenn notwendig weitergehende Massnahmen veranlassen.
- <sup>5</sup> Die Kantonale Feuerpolizei unterhält eine aus Fachpersonen bestehende Kerngruppe Einsatzleitung Feuerwehr (KEL), welche durch die Einsatzleitung oder das Feuerwehrinspektorat zur Einsatzunterstützung aufgeboten werden kann. Die Mitglieder der KEL werden von der Kantonalen Feuerpolizei ernannt, ausgerüstet und entschädigt.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder der KEL können bei Grossereignissen mit Stabsaufgaben oder mit der Einsatzleitung betraut werden.

## § 28 Abs. 1 und 2

- <sup>1</sup> Die minimale Anzahl Übungen der Feuerwehren wird vom Feuerwehrinspektorat festgelegt und richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die Übungen sind auf das ganze Kalenderjahr zu verteilen. Der Kommandant hat den Übungsplan nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates zu erstellen und bei diesem bis am 15. Dezember des Vorjahrs zur Genehmigung einzureichen.

#### § 30 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Ausbildung der Feuerwehren im Verkehrsdienst wird in Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat durch die Schaffhauser Polizei nach den Bedürfnissen der Feuerwehren zentral durchgeführt.

#### § 31 Abs. 3 und 4

- <sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Feuerwehrinspektorat durchgeführten Rapporte, Kurse und Übungen, sowie die Teilnahmekosten an genehmigten ausserkantonalen Kursen.
- <sup>4</sup> Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Entschädigungen der Kursteilnehmer. Für Kurse, die im Kanton und in dessen näheren Umgebung stattfinden, werden keine Reisespesen vergütet.

#### § 33

- <sup>1</sup> Jede Feuerwehr hat entsprechend ihrer Grösse die erforderliche Grundausrüstung zu beschaffen. Diese umfasst Rettungs- und Brandbekämpfungsmaterial für den Ersteinsatz sowie zusätzliche, auf die Risiken, Gefahren und Aufgaben abgestimmte Ergänzungsausrüstungen.
- <sup>2</sup> Aufgehoben
- <sup>3</sup> Das Feuerwehrinspektorat legt die minimale Ausrüstung fest. Es kann eine zentrale Beschaffung von Feuerwehrmaterial vorschreiben oder veranlassen, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

## § 34

Fachdienste der Feuerwehren wie Sanitäts-, Verkehrs-, Elektrodienst und Führungsunterstützung sind ihren Aufgaben entsprechend auszurüsten.

#### § 36 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Ernennung zum Kantonalen Feuerwehrinstruktor erfolgt nach bestandenem Instruktionsauswahlverfahren durch die Kantonale Feuerpolizei. Der Dienstgrad in der Feuerwehr erfährt durch die Ernennung keine Änderung.

#### § 37 Abs. 1 und 2

- <sup>1</sup> Die Instruktoren stellen sich alljährlich für den Einsatz in kantonalen Grund-, Beförderungs-, Fach- oder Weiterbildungskursen zur Verfügung. Der Einsatz wird durch das Feuerwehrinspektorat nach Absprache mit den Betroffenen bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Kantonalen Feuerwehrinstruktoren haben die jährlichen Ausund Weiterbildungskurse und Rapporte des Feuerwehrinspektorates sowie die vom Feuerwehrinspektorat als obligatorisch erklärten Weiterbildungskurse zu besuchen.

#### § 42 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Gemeinden reichen die generellen Wasserversorgungsprojekte (GWP) zur Beurteilung der daraus resultierenden Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung bei der Kantonalen Feuerpolizei ein.

#### § 45 Abs. 1 lit. b

- <sup>1</sup> Beiträge können zurückgefordert werden, wenn:
- b) die mit einem Beitrag der Kantonalen Feuerpolizei geförderte Brandschutzanlage vor Ablauf ihrer Amortisation nicht mehr unterhalten, genutzt, ausser Betrieb gesetzt oder ausgebaut wird. Die Höhe der Rückzahlung berechnet sich nach Massgabe der nicht genutzten Amortisationszeit. Die Amortisationszeit Brandschutz beträgt für:

- Brandmeldeanlagen	15 Jahre
- Sprinkleranlagen	20 Jahre
- Gasmeldeanlagen	10 Jahre
- Sprühflutanlagen	20 Jahre
- Blitzschutzanlagen	20 Jahre
- Wasserlöschposten (inkl. Zuleitung)	20 Jahre

#### § 46 Abs. 3

Aufgehoben

#### § 47

Aufgehoben

#### § 49

Aufgehoben

#### § 50 Abs. 1, 4 und 5

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für die Anschaffung von Alarmierungseinrichtungen, beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung, die für die Auftragserfüllung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen sowie bei technischen Einsätzen notwendig und zweckmässig sind. Bei gemeinsamen Beschaffungen werden die Beiträge gemäss Art. 32 BSG an den Endverbraucher ausgerichtet.

<sup>4</sup> Aufgehoben

<sup>5</sup> Beiträge Dritter an die Schadenwehren werden dem Kantonalen Brandschutzfonds gutgeschrieben. Für Anschaffungen, welche aufgrund solcher Beiträge getätigt werden, leistet der Kanton Beiträge gemäss Art. 32 BSG.

#### § 50a

#### Pauschalabgeltungen

- <sup>1</sup> Für folgende Leistungen werden nachstehende Beiträge pauschal ausgerichtet.
- a) Stützpunktaufgabe der Stützpunktfeuerwehr 25'000 Franken;
- b) Betrieb des Atemschutzzentrums 20'000 Franken;
- c) Infrastrukturbasis für kantonale Kurse 15'000 Franken.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung wird ausgerichtet, wenn die entsprechenden Leistungen ohne grössere Beanstandung erbracht werden. Ausrichtungszeitpunkt ist Mitte Jahr.

#### § 51 Abs. 1, 3 - 6

- <sup>1</sup> Für Motorfahrzeuge und Einzelbeschaffungen von über 15'000 Franken:
- a) ist vor der Beschaffung das Feuerwehrinspektorat beratend beizuziehen:
- b) ist vor der Bestellung ein behördlich unterzeichnetes Beitragsgesuch mit einem detaillierten Kostenvoranschlag und sofern vorhanden dem technischen Beschrieb an die Kantonale Feuerpolizei einzureichen;
- c) sind die Submissionsvorschriften zu beachten.
- <sup>3</sup> An die persönliche Schutzausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird ein jährlicher Pauschalbeitrag ausgerichtet. Dieser beträgt 10 % der von der Kantonalen Feuerpolizei festgelegten Ausrüstungskosten und erfolgt auf dem Minimalbestand der jeweiligen Feuerwehr zuzüglich 12 %. Massgebend ist hierbei der Minimalbestand am 1. Januar des Bezugsjahres. Der Beitrag an die persönliche Schutzausrüstung bildet zugleich die Subvention für sämtliche übrigen von der Feuerwehr getätigten Investitionen mit einem Einzelstückpreis unter 3'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt im ersten Halbjahr des Bezugsjahres. Bei von der Kantonalen Feuerpolizei koordinierten Beschaffungsaktionen kann diese für die beschafften Materialien und Gerätschaften die Anwendbarkeit von Abs. 4 dieser Verordnung festlegen.
- <sup>4</sup> Alle Investitionen in Material und Gerätschaften, welche nicht unter die Pauschalsubventionierung gemäss Abs. 3 fallen, werden durch den Kanton mit einem Satz von 50 % subventioniert, sofern sie über ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis verfügen. Die entsprechenden Rechnungen sind gesamthaft bis zum 15. Dezember des Abrechnungsjahres einzureichen.

- <sup>5</sup> Mit der Abrechnung sind der neue Übungsplan und alle am Jahresende geforderten Unterlagen einzureichen oder zu aktualisieren. Die Auszahlung erfolgt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.
- <sup>6</sup> Eine ungenügende Einsatzbereitschaft führt zu einer Kürzung der Pauschalsubvention um 50 %. Als ungenügende Einsatzbereitschaft gelten ein Mangel, welcher sich massgeblich auf den Einsatzerfolg auswirken könnte, sowie ein Mangel in der Organisation oder bei den Einsatzmitteln, welcher wiederholt festgestellt wird.

#### § 52 Abs. 1 und 3

- <sup>1</sup> Ersatzbeschaffungen werden subventioniert, wenn sich aufgrund des Fahrzeugzustandes eine Ersatzbeschaffung aufdrängt. Bei Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Amortisationszeit werden die Beiträge anteilsmässig gekürzt.
- 3 Der durch den Verkauf der zu ersetzenden Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungen erzielte Erlös ist hälftig dem Kanton zu erstatten Bei Bagatellerlösen kann auf eine Erstattung verzichtet werden.

#### § 52a

Bei einem Feuerwehrzusammenschluss wird an die Reorganisati- Beiträge an Reonskosten pro Angehörigen der neu geschaffenen Feuerwehr (Soll- organisationen bestand) ein einmaliger Betrag von 500 Franken entrichtet.

#### § 54

Aufgehoben

#### § 58 Abs. 1 und 3

- Die Brandschutzabgabe, die Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften gemäss Art. 39 BSG, die von der Kantonalen Feuerpolizei erhobenen Gebühren, Kantonsbeiträge sowie Beiträge Dritter werden dem Kantonalen Brandschutzfonds gutgeschrieben. Aus diesem werden sämtliche Aufwendungen der Kantonalen Feuerpolizei bestritten.
- 3 Erreicht der Brandschutzfonds infolge von Überschüssen eine Höhe von mehr als der Hälfte des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wird die Höhe der Brandschutzabgabe überprüft.

### § 59 Abs. 2

<sup>2</sup> Wenn die eigenen Mittel und die Nachbarschaftshilfe nicht ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen, können die Einsatzkosten der zusätzlich aufgebotenen Feuerwehren ganz oder teilweise aus dem Brandschutzfonds finanziert werden. Über die Kostenübernahme entscheidet die Kantonale Feuerpolizei.

#### § 59a Abs. 1 und 3

- <sup>1</sup> Die Gebühren für Beratungstätigkeiten gemäss Art. 37a BSG werden nach dem geltenden Tarif Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) für Verträge mit Architekten und Ingenieuren, Kategorie C und für Tätigkeiten im Baubewilligungsverfahren gemäss einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Gebührentarif verrechnet.
- <sup>3</sup> Für Verfügungen der Feuerpolizei können Gebühren erhoben werden. Für die Kantonale Feuerpolizei richten sich diese nach der Verwaltungsgebührenverordnung.

#### § 60

Beiträge für Brandschutzmassnahmen werden nach altem Recht gewährt, wenn die Anlagen vor Inkrafttreten des neuen Rechts bestellt wurden und mängelfrei abgenommen innert Jahresfrist nach Bestellung zur Abrechnung gelangen.

## Anhang Einleitung

Aufgehoben

#### A.

Aufgehoben

#### B. Für die Feuerwehr ist verbindlich:

Konzept «Feuerwehr 2015» der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

#### Bezugsguelle:

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, www.feukos.ch

## C. Für die Löschwasserversorgung sind folgende Grundlagen anzuwenden:

- a) Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehrverbandes / Ausgabe 22. März 2003.
- B) Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches:
  - W4 / Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwassersystemen ausserhalb von Gebäuden / Ausgabe 2013;
  - W5 / Richtlinien für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz / Ausgabe 1999;

- W6 / Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern / Ausgabe 2004;
- Aufgehoben
- Aufgehoben
- W1012 Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen / Ausgabe 2007;
- W1005 / Empfehlung für die strategische Planung der Wasserversorgung / Ausgabe 2009;
- W1006 / Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung / Ausgabe 2009.
- W3 / Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (inkl. W3 Ergänzung 1+2) / Ausgabe 2013.

#### II.

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am 1. März 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> § 50 Abs. 1, 4 und 5, § 50a, § 51 Abs. 1, 3 6, § 52 Abs. 1 und 3, § 52a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- <sup>3</sup> Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 14. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

#### Fussnoten:

- 1) SR 941.411.
- 2) SHR 500.100.

## Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
Bargen	206	6	150	3	0	147	43	104
Beggingen	377	14	259	3	0	256	82	174
Beringen	3'058	59	1'984	89	0	1'895	910	985
Buch	195	8	118	1	0	117	42	75
Buchberg	634	23	477	10	1	466	221	245
Büttenhardt	271	6	183	3	0	180	81	99
Dörflingen	688	9	515	19	1	495	221	274
Gächlingen	636	12	444	5	10	429	214	215
Hallau	1'481	58	1'017	43	0	974	451	523
Hemishofen	336	11	233	3	0	230	118	112
Lohn	546	18	407	28	0	379	170	209
Löhningen	994	19	645	27	0	618	290	328
Merishausen	552	16	409	13	0	396	167	229
Neuhausen a. Rhf.	5'343	116	3'124	107	2	3'015	1'510	1'505
Neunkirch	1'444	29	1'020	30	25	965	508	457
Oberhallau	342	12	233	12	0	221	87	134
Ramsen	911	26	552	10	0	542	222	320
Rüdlingen	558	15	409	8	1	400	190	210
Schaffhausen	22'160	652	14'387	584	3	13'800	8'323	5'477
Schleitheim	1'214	44	752	29	0	723	360	363
Siblingen	621	14	391	15	6	370	201	169
Stein am Rhein	2'257	52	1'473	27	0	1'446	827	619
Stetten	853	22	597	20	0	577	322	255
Thayngen	3'383	86	2'402	100	0	2'302	1'017	1'285
Trasadingen	384	18	249	2	0	247	99	148
Wilchingen	1'214	33	843	18	0	825	372	453
TOTAL	50'658	1'378	33'273	1'209	49	32'015	17'048	14'967

Stimmbeteiligung 65.68%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

	Eidgenös	sische Vo	lksabstim	mung von	n 12. Febr	uar 2017		
	Bundesbodie Natio		über die en und d		-			
Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
Bargen	206	6	150	6	0	144	78	66
Beggingen	377	14	261	6	1	254	131	123
Beringen	3'058	59	1'980	153	1	1'826	1'133	693
Buch	195	8	117	5	0	112	40	72
Buchberg	634	23	474	16	1	457	295	162
Büttenhardt	271	6	183	9	0	174	105	69
Dörflingen	688	9	516	50	0	466	291	175
Gächlingen	636	12	444	24	11	409	231	178
Hallau	1'481	58	1'018	61	0	957	539	418
Hemishofen	336	11	233	10	0	223	113	110
Lohn	546	18	404	47	0	357	211	146
Löhningen	994	19	644	48	0	596	386	210
Merishausen	552	16	409	29	0	380	226	154
Neuhausen a. Rhf.	5'343	116	3'118	239	0	2'879	1'528	1'351
Neunkirch	1'444	29	1'006	80	25	901	541	360
Oberhallau	342	12	233	16	0	217	119	98
Ramsen	911	26	551	30	0	521	276	245
Rüdlingen	558	15	408	14	1	393	257	136
Schaffhausen	22'160	652	14'352	1'223	2	13'127	7'228	5'899
Schleitheim	1'214	44	747	50	0	697	432	265
Siblingen	621	14	391	25	6	360	227	133
Stein am Rhein	2'257	52	1'469	68	0	1'401	835	566
Stetten	853	22	597	35	0	562	399	163
Thayngen	3'383	86	2'406	193	0	2'213	1'316	897
Trasadingen	384	18	249	7	0	242	120	122
Wilchingen	1'214	33	843	41	0	802	420	382
TOTAL	50'658	1'378	33'203	2'485	48	30'670	17'477	13'193

Stimmbeteiligung 65.54%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

#### Eidgenössische Volksabstimmung vom 12. Februar 2017

#### Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (USR III)

Gemeinde	Total Stimm- berechtigte	davon Ausland- Schweizer	Eingelegte Stimm- zettel	Leere Stimm- zettel	Ungültige Stimm- zettel	Gültige Stimm- zettel	Ja	Nein
Bargen	206	6	150	4	0	146	67	79
Beggingen	377	14	261	12	4	245	114	131
Beringen	3'058	59	1'975	186	0	1'789	838	951
Buch	195	8	117	6	0	111	43	68
Buchberg	634	23	474	27	1	446	207	239
Büttenhardt	271	6	183	15	0	168	61	107
Dörflingen	688	9	515	40	1	474	213	261
Gächlingen	636	12	443	24	10	409	184	225
Hallau	1'481	58	1'013	69	0	944	428	516
Hemishofen	336	11	231	9	0	222	81	141
Lohn	546	18	403	51	0	352	153	199
Löhningen	994	19	643	47	0	596	293	303
Merishausen	552	16	409	31	0	378	182	196
Neuhausen a. Rhf.	5'343	116	3'124	243	4	2'877	1'086	1'791
Neunkirch	1'444	29	1'008	88	25	895	388	507
Oberhallau	342	12	232	12	0	220	100	120
Ramsen	911	26	548	34	0	514	235	279
Rüdlingen	558	15	408	20	1	387	183	204
Schaffhausen	22'160	652	14'341	1'167	11	13'163	5'268	7'895
Schleitheim	1'214	44	747	46	0	701	345	356
Siblingen	621	14	388	31	6	351	136	215
Stein am Rhein	2'257	52	1'473	74	0	1'399	573	826
Stetten	853	22	594	31	0	563	331	232
Thayngen	3'383	86	2'397	206	1	2'190	915	1'275
Trasadingen	384	18	249	6	0	243	103	140
Wilchingen	1'214	33	842	53	0	789	327	462
TOTAL	50'658	1'378	33'168	2'532	64	30'572	12'854	17'718

Stimmbeteiligung

65.47%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

## Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

#### Schaffhausen

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz, Industriestrasse 47, 9201 Gossau, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines OBI-Baumarktes mit Gartencenter über dem bestehenden Untergeschoss des Gebäudes VS Nr. 7698 und 114 Aussenparkplätze auf GB Nr. 21120, Im Majorenacker / Ebnatstrasse.

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

#### Neuhausen am Rheinfall

Jens-Mike und Patrizia Bindelli, Klettgauerstrasse 66, 8212 Neuhausen am Rheinfall, haben ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Anbau eines Balkons mit Treppenaufgang und Erstellen einer Fenstertüre an der Westseite des Einfamilienhauses VS Nr. 89 auf dem Grundstück GB Nr. 198 an der Klettgauerstrasse 66 in Neuhausen am Rheinfall.

Die *Trybol AG*, Rheinstrasse 86, Postfach 1068, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen eines Lagerraums, eines Abfüllraums und einer Anfahrtsrampe an der Nordseite des Gewerbegebäudes VS Nr. 429 auf dem Grundstück GB Nr. 1003 an der Rheinstrasse 86 in Neuhausen am Rheinfall.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

#### Beringen

Rüedi Martin, Zelgliweg 2, 8223 Guntmadingen, hat folgendes Gesuch eingereicht: Auf dem Grundstück GB Nr. 311 bei der Liegenschaft VS Nr. g96, Bettäcker, 8223 Guntmadingen ist die Errichtung eines Wasch- und Lagerplatzes für landwirtschaftliche Schüttgüter vorgesehen.

Der Baureferent: Luc Schelker

## Dörflingen

Das Bundesamt für Bauten und Logistik, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen von vier Balkonen an die Südfassade des bestehenden Mehrfamilienhauses VS Nr. 166 auf GB Nr. 195, Laag 166. Das Objekt befindet sich in der Landwirtschaftszone.

Slobodan und Diana Djukic, Zürcherstrasse 107, 8245 Feuerthalen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf GB Nr. 1081 am Plattenweg.

Die Baureferentin: Ursula Tanner-Risch

#### Hallau

Die *Einwohnergemeinde Hallau*, vertreten durch das Schulreferat, beabsichtigt, nördlich zwischen dem roten Schulhausgebäude VS Nr. 173C auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 858 "Schuelhuus" und dem Turnplatz zwei Schulcontainer aufeinander zu erstellen.

Der Baureferent: Samuel Nadig

## Löhningen

Peter und Irene Erb, Oberdorf 10, 8224 Löhningen, haben bereits ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Anstelle des Ökonomiegebäudes VS Nr. 322 A auf GB Nr. 161 wird ein 2-Familienhaus mit additiven Anbauten erstellt. Das Gebäude befindet sich in der Dorfkernzone (überlagernde Nutzung: Ortsbildpflegezone). Aufgrund diverser Planänderungen

(Vergrösserung von Fenstern und Gauben, etc.) wird das Projekt nochmals ausgeschrieben. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Alfred Meyer

#### Neunkirch

Jörg und Anita Barme, Steig 4, 8222 Beringen, beabsichtigen, auf GB Nr. 567, Hinder Nüchilch, 8213 Neunkirch, ein Einfamilienhaus mit Garage zu erstellen.

Die Baureferentin: Andrea Zimmermann

#### Ramsen

Cornelis Ratelband und Yvonne Vonck, Wisenstrasse 24, PF 244, 8884 Oberterzen, beabsichtigen, auf GB Nr. 1429, Steigblickstrasse, 8262 Ramsen, ein Einfamilienhaus mit Carport und Gartenhaus zu errichten.

*Bruno Gnädinger*, Wiesholz 36, 8262 Ramsen, beabsichtigt, auf GB Nr. 721 das bestehende Hühnerhaus Nr. 36A abzubrechen und ein Gartenhaus zu errichten.

Der Baureferent: Thomas Neidhart

## Thayngen

Hans Walter Müller, Buchhaldenweg 50, Thayngen, beabsichtigt, auf Grundstück GB Nr. 513 am Buchhaldenweg ein Fahrsilo sowie auf den Liegenschaften VS Nrn. 1074 und 1074A Fotovoltaikanlagen zu erstellen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

## Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

## Ausschreibung Neubau Schulhaus Breite – Abbruch/Aushub

- Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen

Beschaffungsstelle/Organisator: Dürsteler Bauplaner GmbH, zu Hdn. von Roman Brunner, Rudolf Diesel-Strasse 3, 8404 Winterthur, Schweiz, Telefon: 052 244 06 88, E-Mail: roman.brunner@duersteler. ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:

Hochbauamt Stadt Schaffhausen, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon: 052 632 53 83, E-Mail: Bruno.Rueegger@stsh.ch

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 03.03.2017 Bemerkungen: OBLIGATORISCHE BEGEHUNG. Für die vorligende Ausschreibung wird am Mittwoch 01. März 2017 um 14.00 Uhr eine Begehung durchgeführt. Die Teilnahme ist obligatorisch, ohne Teilnahme keine Eingabezulassung.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: Datum: 31.03.2017 Uhrzeit: 11.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Eingang am Eingabeort massgebend (nicht Poststempel). In geschlossenem Couvert.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
   03.04.2017, Uhrzeit: 10.00, Ort: Hochbauamt Stadt Schaffhausen,
   Münstergasse 30, Bemerkungen: Öffentliche Offertöffnung.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung

#### 2.2 Projekttitel der Beschaffung:

Neubau Schulhaus Breite, Schaffhausen, BKP 112 Abbruch, BKP 201 Aushub

## 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer:

Neubau Schulhaus Breite, Schaffhausen

#### 2.4 Aufteilung in Lose? Nein

## 2.5 Gemeinschaftsvokabular:

CPV:

45110000 - Abbruch von Gebäuden sowie allgemeine Abbruch- und Erdbewegungsarbeiten

45111000 - Abbrucharbeiten, Baureifmachung und Abräumung,

45111100 - Abbrucharbeiten

43200000 - Erdbewegungs- und Erdaushubmaschinen sowie zugehörige Teile

45112000 - Aushub- und Erdbewegungsarbeiten

45112400 - Aushubarbeiten

45112410 - Aushub von Gräbern

45112420 - Fundamentaushub

Baukostenplannummer (BKP):

201 - Baugrubenaushub

112 - Abbrüche

Normpositionen-Katalog (NPK):

112 - Prüfungen

113 - Baustelleneinrichtung

161 - Wasserhaltung

211 - Baugruben und Erdbau

237 - Kanalisationen und Entwässerungen

116 - Holzen und Roden

117 - Abbrüche und Demontagen

## 2.6 Detaillierter Projektbeschrieb:

Abbruch eines bestehenden Gebäudes (Schulhaus inkl. Untergeschoss) inkl. Rodung der Umgebung. Erstellen eines Aushubs inkl. Hinterfüllarbeiten. Umlegen der bestehenden Kanalisation.

#### 2.7 Ort der Ausführung:

Schulhaus Breite, Spielweg 2, 8200 Schaffhausen

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 01.07.2017, Ende: 31.12.2017 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

#### 2.9 Optionen: Nein

#### 2.10 Zuschlagskriterien:

Preis Gewichtung 60
Qualität Gewichtung 20
Einhaltung der Termine Gewichtung 10
Kundendienst / Fachkompetenz Gewichtung 10

- 2.11 Werden Varianten zugelassen? Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.13 Ausführungstermin:

Beginn 03.07.2017 und Ende 22.12.2017 Bemerkungen: Siehe Terminplan in der Ausschreibung

- 3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien:

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise:

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Kosten: Keine
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes:

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

unter www.simap.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

- 4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel eizureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

## Ausschreibung Neubau Schulhaus Breite – Lüftungsanlage

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen

Beschaffungsstelle/Organisator: Dürsteler Bauplaner GmbH, Rudolf Diesel-Strasse 3, 8404 Winterthur, zu Hdn. von Roman Brunner, Rudolf Diesel-Strasse 3, 8404 Winterthur, Schweiz, E-Mail: roman.brunner@duersteler.ch

- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Hochbauamt Stadt Schaffhausen, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon: 052 632 53 83, E-Mail: Bruno.Rueegger@stsh.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 03.03.2017
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: Datum: 31.03.2017 Uhrzeit: 11.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Eingang am Eingabeort massgebend (nicht Poststempel). In geschlossenem Couvert.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
   03.04.2017, Uhrzeit: 10.00, Ort: Hochbauamt Stadt Schaffhausen,
   Münstergasse 30, Bemerkungen: Öffentliche Offertöffnung
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung
- 2.2 Projektitel der Beschaffung: Neubau Schulhaus Breite, Schaffhausen, BKP 244 Lüftungsanlage
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer:
  Neubau Schulhaus Breite, Schaffhausen
- 2.4 Aufteilung in Lose? Nein

#### 2.5 Gemeinschaftsvokabular:

CPV:

42500000 - Kühl- und Lüftungseinrichtungen

42512300 - Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen

42520000 - Lüftungsvorrichtungen

45331000 - Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen

45331210 - Installation von Lüftungsanlagen

Baukostenplannummer (BKP):

244 - Lüftungsanlagen

## 2.6 Detaillierter Projektbeschrieb:

Der Neubau wird mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgerüstet. Im Untergeschoss wird die Lüftungszentrale eingebaut.

#### 2.7 Ort der Ausführung:

Schulhaus Breite, Spielweg 2, 8200 Schaffhausen

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 01.09.2017, Ende: 31.10.2018 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

#### 2.9 Optionen: Nein

#### 2.10 Zuschlagskriterien:

Preis Gewichtung 60

Qualität Gewichtung 20

Einhaltung der Termine Gewichtung 10 Kundendienst / Fachkompetenz Gewichtung 10

- 2.11 Werden Varianten zugelassen? Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.13 Ausführungstermin:

Beginn 01.09.2017 und Ende 31.10.2018

Bemerkungen: Siehe Terminplan in der Ausschreibung

## Bedingungen

## 3.7 Eignungskriterien:

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

#### 3.8 Geforderte Nachweise:

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Kosten: Keine

### 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch

## 3.11 Gültigkeit des Angebotes:

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

unter www.simap.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

#### 4. Andere Informationen

### 4.7 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel eizureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

## Ausschreibung Neubau Schulhaus Breite – Sanitäranlagen

## Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen

Beschaffungsstelle/Organisator: Dürsteler Bauplaner GmbH, zu Hdn. von Roman Brunner, Rudolf Diesel-Strasse 3, 8404 Winterthur, Schweiz, Telefon: 052 244 06 88, E-Mail: roman.brunner@duersteler. ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:

Hochbauamt Stadt Schaffhausen, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, Telefon: 052 632 53 83, E-Mail: Bruno.Rueegger@stsh.ch

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 03.03.2017
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes:

Datum: 31.03.2017 Uhrzeit: 11.00

1.5 Datum der Offertöffnung:

03.04.2017, Uhrzeit: 10.00, Ort: Hochbauamt Stadt Schaffhausen, Münstergasse 30, Bemerkungen: Öffentliche Offertöffnung

1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt

- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung:Neubau Schulhaus Breite, Schaffhausen, BKP 250 Sanitäranlagen
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer:
  Neubau Schulhaus Breite, Schaffhausen
- 2.4 Aufteilung in Lose? Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular:

CPV:

39715300 - Sanitäreinrichtungen

39715000 - Warmwasserbereiter und Heizung für Gebäude; Sanitäreinrichtungen

42131400 - Ventile, Hähne oder Rohrarmaturen für Sanitäranlagen

45232460 - Sanitäre Anlagen

45332400 - Installation von Sanitäreinrichtungen

Baukostenplannummer (BKP):

25 - Sanitäranlagen

251 - Allgemeine Sanitärapparate

252 - Spezielle Sanitärapparate

253 - Sanitäre Ver- und Entsorgungsapparate

254 - Sanitärleitungen

255 - Dämmungen Sanitärinstallationen

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb:

Einbringung, Montage und Anschluss aller Sanitärinstallationen im Neubau. Inbetriebnahme und Einregulierung der Sanitäranlagen.

2.7 Ort der Ausführung:

Schulhaus Breite, Spielweg 2, 8200 Schaffhausen

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 01.08.2017, Ende: 31.10.2018 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen: Nein

### 2.10 Zuschlagskriterien:

Preis Gewichtung 60 Qualität Gewichtung 20 Einhaltung der Termine Gewichtung 10 Kundendienst / Fachkompetenz Gewichtung 10

- 2.11 Werden Varianten zugelassen? Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.13 Ausführungstermin:

Beginn 01.08.2017 und Ende 31.10.2018

Bemerkungen: Siehe Terminplan in der Ausschreibung.

- 3. Bedingungen
- 3.7 Eignungskriterien:

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise:

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Kosten: Keine

- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes:

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen:

unter www.simap.ch

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

- 4. Andere Informationen
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

## Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

## Nachfrist zur Klageantwort und Vorladung zur Hauptverhandlung

Susana Walter geb. Alves, geb. 2. März 1977, von Brasilien, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagte in einer unter der Nr. 2016/1755-24-hd vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit letztmals aufgefordert, innert einer Nachfrist von 7 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen. Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Gleichzeitig wird Susana Walter geb. Alves hiermit aufgefordert, am 20. März 2017 um 16.15 Uhr, zur Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht Schaffhausen, im Gerichtssaal 1, Gerichtsgebäude 1. Stock, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, als Partei zu erscheinen. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, wenn ihnen das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich erlassen wird.

Im Falle unentschuldigten Ausbleibens einer Partei berücksichtigt das Gericht die Eingaben, die nach Massgabe des Gesetzes eingereicht worden sind. Im Übrigen kann es seinem Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen. Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 ZPO).

Der Gerichtsschreiber ad hoc: MLaw S. Polach

Kantonsgericht Schaffhausen

#### **Parkierverbot**

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 1815 (Lochstrasse 75, 8200 Schaffhausen), ist Unberechtigten mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Mieter und Berechtigten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 14. Februar 2017 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

## Schuldbetreibung und Konkurs

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Bernhard Hans Peter (NL), von Wiesen GR, geboren am 28.03.1948, gestorben am 08.10.2016, whft. gew. Randenstrasse 42, 8226 Schleitheim

Datum der Konkurseröffnung: 06.02.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Der verstorbene Konkursit ist Eigentümer der folgenden Grundstücke:

- Grundbuch Schleitheim, Nr. 1518
- Grundbuch Schleitheim, Nr. 7069

Konkursamt Schaffhausen

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Meyer Richard*, von Meilen, geboren am 02.12.1965, Furkastrasse 18, 8203 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 06.02.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: War Inhaber der folgenden im Handelsregister des Kantons Zürich gelöschten Einzelunternehmungen:

- RICKY ADDAMS ENTERTAINMENT, INHABER RICHARD MEYER, Dorfstrasse 16, 8322 Gündisau
- Animal Rescue, R. Meyer, Dorfstrasse 16, 8322 Gündisau

Konkursamt Schaffhausen

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Sadikaj Shkelzen, Staatsbürgerschaft Serbien, geboren am 18.05.1979, Hauentalstrasse 111, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 08.02.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: War Inhaber der am 05.12.2016 im Handelsregister des Kantons Zürich gelöschten Einzelunternehmung: LORI, Inh. Sadikaj Shkelzen, Baumackerstrasse 46, 8050 Zürich

Konkursamt Schaffhausen

### Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Werner Esther Elisabeth (NL), von Beggingen SH, geboren am 26.01.1945, gestorben am 28.09.2016, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Auflagefrist Kollokationsplan: 20.02.2017 bis: 13.03.2017 Anfechtungsfrist Inventar: 20.02.2017 bis: 02.03.2017

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

## Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Fröhlich Ralf Detlef (NL), von Beggingen SH, geboren am 15.08.1964, gestorben am 15.06.2016, whft. gew. Beggingerstrasse 11, 8226 Schleitheim

Auflagefrist Kollokationsplan: 20.02.2017 bis: 13.03.2017 Anfechtungsfrist Inventar: 20.02.2017 bis: 02.03.2017

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und der Lastenverzeichnisse sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

## Weitere Publikationen

## Gemeinde Beringen

# Öffentliche Planauflage nach Einwohnerratsbeschluss



An der Einwohnerratssitzung vom 10. Januar 2017 hat der Einwohnerrat der Gemeinde Beringen der Ausscheidung der Gewässerräume zugestimmt. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Änderung Bau- und Nutzungsordnung
- Änderung Zonenplan aufgrund der Ausscheidung der Gewässerräume über das gesamte Gemeindegebiet

Die Unterlagen liegen mit dem zugehörigen Planungsbericht vom 17. Februar bis 8. März 2017 in der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr / 14.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch zusätzlich bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Wer von der Ausscheidung der Gewässerräume berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 innert der Auflagefrist schriftlich Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter www. beringen.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

Beringen, 17. Februar 2017

Gemeinderat Beringen

Stein am Rhein

## Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 (SHR 705.100) wird vorbehältlich der Kreditgenehmigung des Einwohnerrats aufgelegt:

"Neubau nördliches Trottoir Eschenzerstrasse" (Trottoirneubau von der Kantonsgrenze – Eschenz bis zum Chnebelgässli sowie Korrektion der Strassenbreite Eschenzerstrasse als Weiterführung der Thurgauer Kantonsstrasse.)

Dauer der Auflage: 21. Februar bis 21. März 2017

Das Projekt liegt während der Auflagefrist in der Bauverwaltung Stein am Rhein, Mühlenstrasse 4, 2. Stock, 8260 Stein am Rhein, auf.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr. Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Projektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Stadtrat Stein am Rhein mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Stadtrat Stein am Rhein

# Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

### Revision des Brandschutzgesetzes tritt gestaffelt in Kraft

Der Regierungsrat hat die Revision des Brandschutzgesetzes auf den 1. März 2017 in Kraft gesetzt. Die Bestimmung über die Beiträge des Kantons an die Schadenbekämpfung und die Feuerwehr tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft, was von den Feuerwehren begrüsst wird. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Mit der Gesetzesrevision wird der massgeblichen Veränderung der Feuerwehrlandschaft im Kanton Schaffhausen in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen. Konkret werden die Bestimmungen zur Struktur und zur Zusammenarbeit der Feuerwehren angepasst. Es wird zu einer flexibleren Aufgabenzuweisung übergegangen und verstärkt auf die Nachbarschaftshilfe sowie die Hilfe aus der Region gesetzt. Im Weiteren werden die neuen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen umgesetzt. Die neuen interkantonalen Brandschutzvorschriften wurden mit den Baurechtsbegriffen harmonisiert und beinhalten im Vergleich zum früheren Recht eine Liberalisierung. Es werden verbindliche Sorgfaltspflichten sowie Regelungen zum baulichen Brandschutz und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümer und Nutzer festgelegt.

Der Regierungsrat hat gleichzeitig eine Teilrevision der Brandschutzverordnung mit ebenfalls gestaffelter Inkraftsetzung beschlossen. Damit wird die Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe umgesetzt. Daneben werden einige verfahrenstechnische Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen.

# Tarifgenehmigung für ambulante Leistungen der Spitäler Schaffhausen

Der Regierungsrat hat den zwischen den Spitälern Schaffhausen und den Krankenversicherern Helsana / Sanitas / KPT abgeschlossenen Tarifvertrag über die Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen genehmigt. Der ab dem 1. Januar 2016 gültige Vertrag legt Taxpunktwerte für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Diabetesberatung, zahnärztliche Behandlungen sowie Behandlungen durch Hebammen und Pflegefachpersonal fest.

## Ersatzwahl Konsultativkommission für Wirtschaftsfragen

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt von Karlheinz Baumann aus der Konsultativkommission für Wirtschaftsfragen.

Als neues Mitglied für die Amtsdauer 2017-2020 wird Frank Wentzler, Vizepräsident Industrie- & Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen (IVS), gewählt.

Schaffhausen, 14. Februar 2017

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

#### Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

**Abonnemente** können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel 050 000 70 04 5 Meile erstelet

Tel. 052 632 73 64, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

